

# Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit im Masterstudiengang Lehramt Primarstufe

Hiermit beantrage ich gem. § 26 SPO MA Primar (PO 2018) beim Akademischen Prüfungsamt der PH Freiburg die Zulassung zur Masterarbeit im Studiengang (zutreffendes bitte ankreuzen):  
Die Einreichung des Antrags ist frühestens vier Wochen vor Beginn des zweiten Semesters möglich!!

**Master Lehramt Primarstufe**  **Master Europelehramt Primarstufe**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/E-Mail: \_\_\_\_\_ Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_

Pflichtfach: \_\_\_\_\_ Weiteres Fach: \_\_\_\_\_

Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich eines der gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 gewählten Fächer oder der Bildungswissenschaften angefertigt werden. Im Falle des Europelehramts Primarstufe soll das Thema aus dem Bereich der Bildungswissenschaften oder der gemäß § 11 Abs. 2 gewählten Fächer angefertigt werden und jeweils, außer im Falle des Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe auf die Profilierung Europelehramt bezogen sein. Bei Themenstellung durch die Fächer ist die Masterarbeit in jedem Fall auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten zu erstellen.

Herr/ Frau \_\_\_\_\_ hat mir im Fach \_\_\_\_\_ das folgende Thema gestellt (bitte deutlich schreiben):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Herr/ Frau \_\_\_\_\_ wäre bereit, die Arbeit als zweite/r Prüfer/in zu beurteilen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Themensteller/in)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift zweite/r Prüfer/in)

## **Zulassungsvoraussetzungen gem. § 26 SPO MA Primar (Nachweise bitte beifügen):**

1. Nachweis der bei der Zulassung zum Masterstudium ggf. festgesetzten nachzuholenden Studienanteile des Bachelorstudiums (Laufzettel), wenn Abschluss Bachelor Lehramt extern erfolgte  (wenn ja, bitte ankr.).
2. Nachweis über Einschreibung im Meldesemester an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (aktuelles Semesterblatt)
3. Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren

<b>Erklärung gem. § 26 Abs. 3, Nr. 2 SPO MA Primar (zutreffendes bitte ankreuzen):</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
- Ich habe eine Masterarbeit in dem gleichen oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden		
- Ich habe bereits eine Master-, Diplom oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden		
- Ich befinde mich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit		

Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Durch meine Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass gemäß § 26 Abs.7 der SPO Master Primarstufe die Zulassung zurückgenommen werden kann, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

Freiburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Antragsteller/in)

## **WICHTIGE INFORMATION: § 23 SPO Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (PO 2018)**

- (1) Die Masterarbeit schließt gemäß § 29 Abs. 2 das weitere berufsqualifizierende Studium ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich eines der gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 gewählten Fächer oder der Bildungswissenschaften angefertigt werden. Im Falle des Europalehramts Primarstufe nach § 1 Abs. 2 soll das Thema aus dem Bereich der Bildungswissenschaften oder der gemäß § 11 Abs. 2 gewählten Fächer angefertigt werden und jeweils, außer im Falle des Integrierten Masterstudiengangs Lehramt Primarstufe, auf die Profilierung Europalehramt bezogen sein. Bei Themenstellung durch die Fächer ist die Masterarbeit in jedem Fall auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 39.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher, in englischer oder in französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 3 Seiten umfasst. Im Falle des Europalehramts Primarstufe nach § 1 Abs. 2 kann die Masterarbeit in der gewählten Zielsprache verfasst werden, sofern die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Eine Zusammenfassung in Deutsch ist dann nicht erforderlich.
- (9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 28) und dass die Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die bzw. der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 und 2 identisch sind.
- (12) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 15 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 24 Abs. 1 zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 24 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 15 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 24 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 24 Abs. 2 gebildet.